

# Die Neuerungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

---

*Die wichtigsten Neuerungen im Überblick*

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Nebeneinanderfahren mit Fahrräder (§ 2 Abs. 4 StVO; neue Formulierung)

- Klarstellung: Nebeneinanderfahren ist grundsätzlich gestattet
- Bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer muss hintereinander gefahren werden



Bildquelle: <https://www.adfc.de/artikel/ist-das-erlaubt-nebeneinander-und-freihaendig-fahren>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Mindestüberholabstand für Kfz (§ 5 Abs. 4 StVO; neue Formulierung)

- Innerorts: 1,5 m Mindestüberholabstand
- Außerorts: 2 m Mindestüberholabstand
- Gilt für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden



Bildquelle: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/7304/3921165>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t

(§ 9 StVO, Abs. 6 neu aufgenommen)

- Schrittgeschwindigkeit: 4 bis 7, max. 11 km/h



Bildquelle: <https://www.adac.de/news/lkw-abbiegeassistent-abwrackpraemie/>



# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Personenbeförderung auf Fahrrädern (§ 21 Abs. 3 StVO neue Formulierung)

- Mitnahme von Personen erlaubt, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut sind
- Mindestalter Fahrzeugführer: 16 Jahre

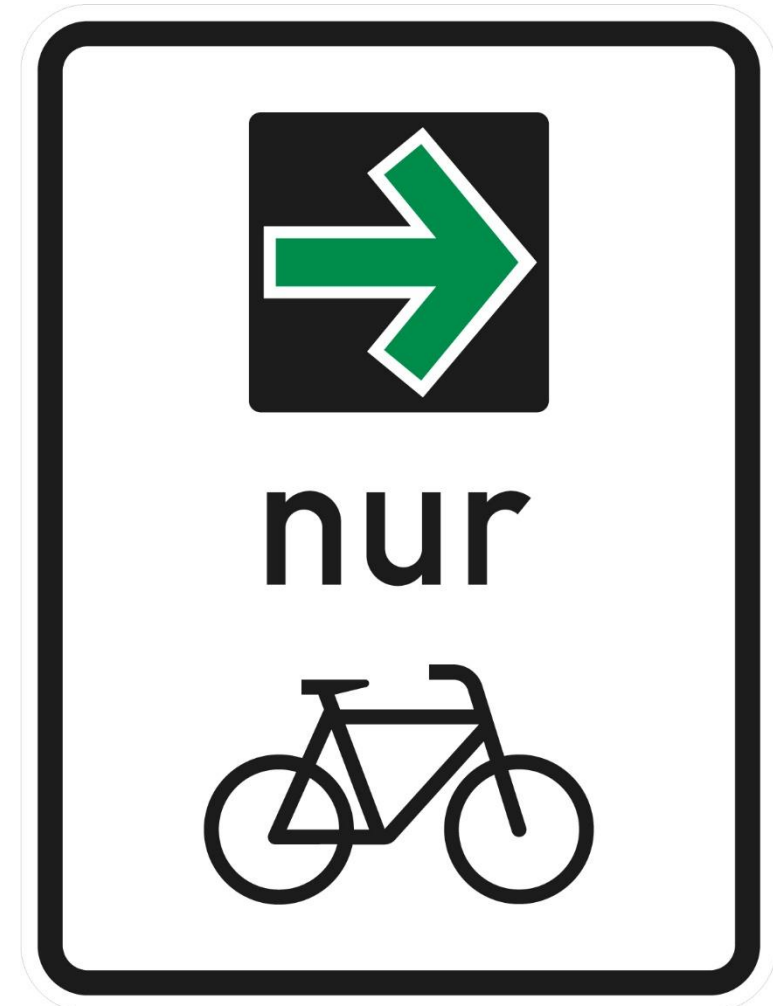


Bildquelle: <https://www.cargobike-zentrum.ch/e-cargobikes/triobike/taxi/>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Grünpfeil ausschließlich für Radverkehr (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 StVO Ergänzung Grünpfeil für Radverkehr)

- Bestehende Grünpfeilregelung wird auch auf Radfahrer ausgedehnt
- Betrifft Radfahrer, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen



Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen (Ifd. Nr. 22 Anlage 3 StVO zu § 42 Abs. 2 angepasst)

- Schutzstreifen für den Radverkehr darf nur bei Bedarf (z.B. Gegenverkehr) überfahren werden
- Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden
- Auf Schutzstreifen für den Radverkehr darf nicht gehalten werden
- Diese Bußgelder sieht die StVO-Novelle vor (analog bei Schutzstreifen)



Bildquelle: <https://www.verkehrskommentar.de/2020/04/radfahrer-schutzstreifen/>

| Verstoß                                      | Altes Bußgeld (gilt aktuell) | Neues Bußgeld (geplant) |
|----------------------------------------------|------------------------------|-------------------------|
| Verbotswidriges Parken auf Rad- und Gehwegen | bis zu 35 €                  | bis zu 110 €            |

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Einrichtung von Fahrradzonen

- Analog zu Tempo 30-Zonen
- max. 30 km/h für Fahrverkehr
- keine Gefährdung oder Behinderung des Radverkehrs
- Anordnung von Fahrradzonen unter erleichterten Voraussetzungen
- Beispiel: Fahrradzone westlich der An 44 und südlich der Eichbornstraße



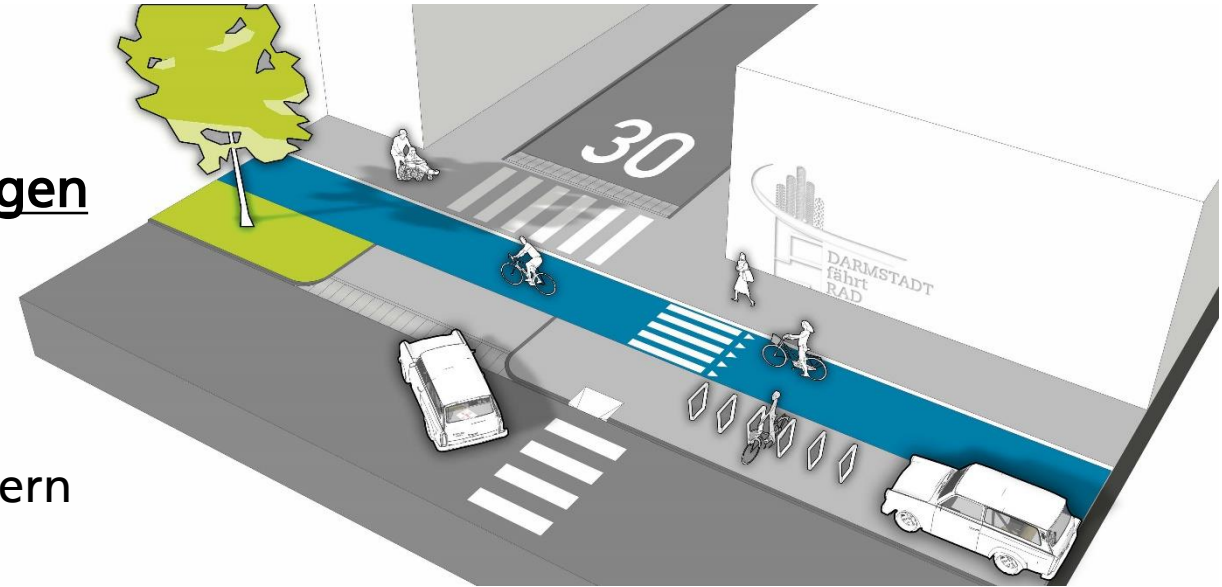
Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>



# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Ausweitungen des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen

- sofern straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden
- Parkverbot in einem Abstand von bis zu 8 Metern vor Kreuzungen und Einmündungen

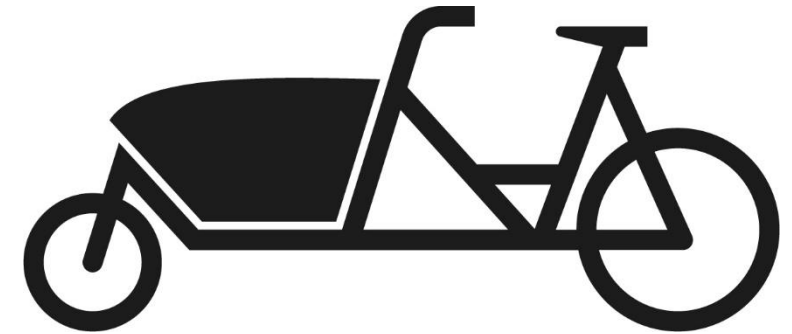


Bildquelle: <https://www.darmstadtfaehrtrrad.org/?p=2729>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Vereinfachung für Lastenfahrräder

- zum Vorhalten von Parkflächen und Ladezonen speziell für Lastenfahrräder
- Möglichkeit Lastenräder von Verkehrsbeschränkungen auszunehmen

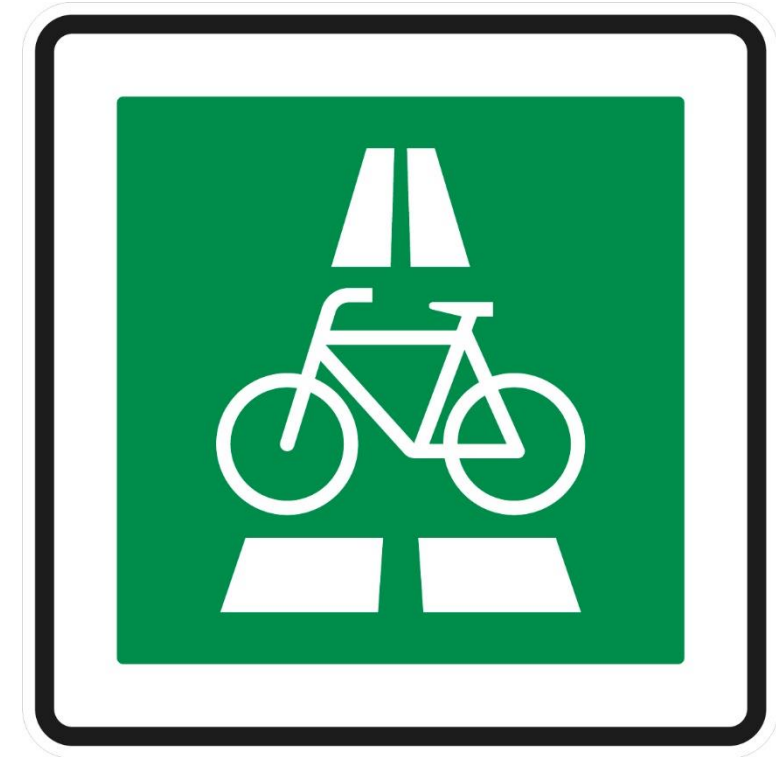


Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Verkehrszeichen Radschnellweg

- Kennzeichnung unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit möglich
- Bloßes Hinweiszeichen „Unterrichtung über Beginn eines Radschnellwegs und deren Führung an Knotenpunkten
- Ggf. erforderliche Anordnung von Ge- und Verboten kann durch bestehende Verkehrszeichen erfolgen



Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

# Neuregelungen zur Stärkung des Radverkehrs

## Überholverbot von einspurigen / mehrspurigen Fahrzeugen (neue lfd. Nr. 54.4 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO)

- mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen dürfen ein- oder mehrspurige Fahrzeuge nicht überholen

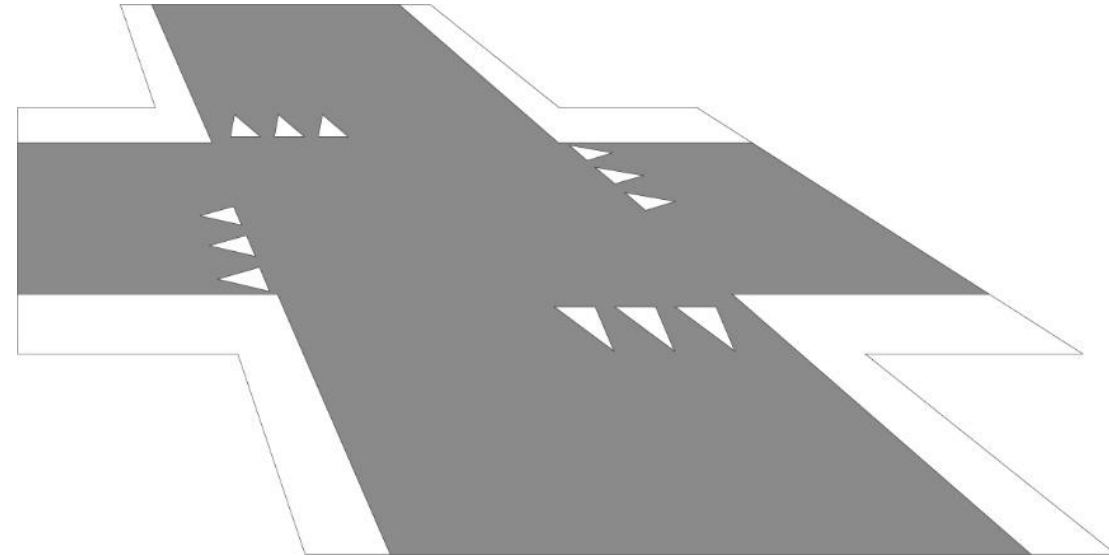


Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

# weitere Neuregelungen

## Verkehrszeichen 342 „Haifischzähne“

- zur Hervorhebung einer Wartepflicht infolge einer Rechts-vor-links-Regelung (abseits Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und weiterer Hauptverkehrsstraßen)
- insbesondere an schlecht einsehbaren Kreuzungen und Einmündungen, die besondere Sorgfalt erfordern
- Vorfahrtsberechtigung des Radverkehrs an Kreuzungen / Einmündungen von Radschnellwegen: Markierung auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkante über die gesamte Fahrbahnbreite



Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>



# weitere Neuregelungen

## Erweiterung der Erprobungsklausel

- Durchführung von Verkehrsversuchen wurde vereinfacht
- Verzicht auf Erfordernis einer Gefahrenlage durch neue Nr. 7 des § 45 Abs. 9 Nr. 6 2. HS StVO
- Aber: Weiterhin nur mit Mitteln der StVO möglich
- Einsatz neuer, nicht geregelter Verkehrszeichen ist weiterhin nicht zulässig.
- Ausblick: Prüfung Innovationsklausel
  - Abweichung von StVO-Instrumentarien
  - Änderung StVG erforderlich



Bildquelle: <https://www.antennemuenster.de/artikel/verkehrsversuche-gestartet-1026832.html>

# weitere Neuregelungen

## Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung

- verstärkte Prüfung durch zuständige Straßenverkehrsbehörden soll veranlasst werden
- Ziel: Attraktivität Radverkehr; Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen vergrößern



Bildquelle: [https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fwww.br.de%2Fnachrichten%2Fbayern%2Ftest-in-wuerzburg-zeller-strasse-wird-zun-einbahnstrasse%2C59FRZm3&psig=AOvVaw3Ys6jHxq\\_HZALdeVf2dJ6X&ust=1628329600960008&source=images&cd=vfe&ved=0CAcQJRxqfwotCNIug82OnPICFQAAAAAdAAAAABAE](https://www.google.com/url?sa=i&url=https%3A%2F%2Fwww.br.de%2Fnachrichten%2Fbayern%2Ftest-in-wuerzburg-zeller-strasse-wird-zun-einbahnstrasse%2C59FRZm3&psig=AOvVaw3Ys6jHxq_HZALdeVf2dJ6X&ust=1628329600960008&source=images&cd=vfe&ved=0CAcQJRxqfwotCNIug82OnPICFQAAAAAdAAAAABAE)

# weitere Neuregelungen

## Carsharing (§ 13 StVO, Abs. 5 neu)

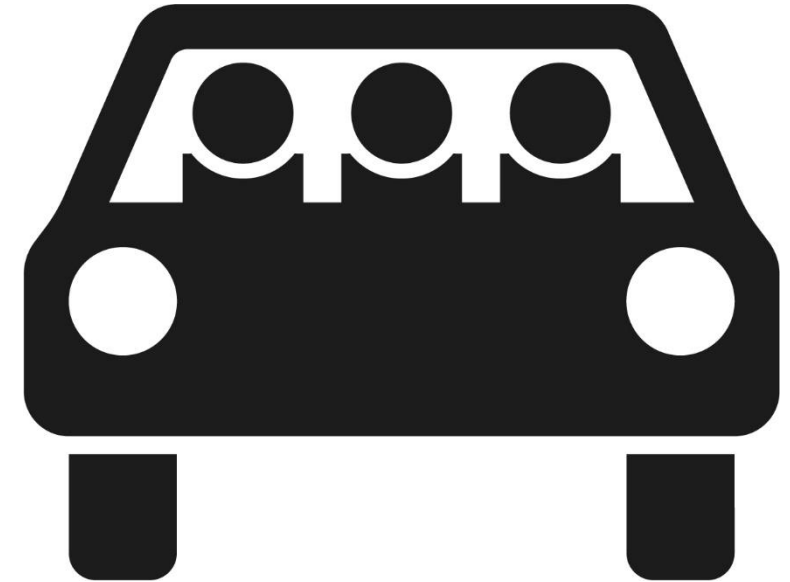
- Umsetzung Gesetz zur Bevorrechtigung von Car-Sharing
- Ziel: Förderung Verwendung von Car-Sharing durch Bevorrechtigungen, Verringerung klima- und umweltschädliche Auswirkungen
- Parkplätze für Carsharing können nun rechtssicher ausgewiesen werden
- Zusätzlich: Aufkleber auf PSA
- Hervorhebung: Anbringen von Sinnbildern
- Plakette: Grundlage für bevorrechtigtes Parken von Carsharing-Fahrzeugen



# weitere Neuregelungen

## Sinnbild „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen“

- Mit Sinnbild wurde ursprünglich die Möglichkeit geschaffen Anreize für die Gründung von Fahrgemeinschaften zu schaffen.
- Ursprüngliche Überlegung: Freigabe des Busstreifens - wurde gestrichen
- Mangel an Anwendungsmöglichkeiten
- Sinnbild allenfalls für Verkehrsversuche verwendbar (Bsp: „Umweltspur Düsseldorf“)



Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

# Ein Ausblick auf die Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (nicht abschließende Aufzählung)

## Ziel und Notwendigkeit

- Anpassungen sind aufgrund zwischenzeitlich in Kraft getretener Rechtsänderungen notwendig geworden
- Radverkehr soll sicherer und attraktiver gemacht werden
- beispielsweise durch:
  - Vermehrte Öffnungsmöglichkeiten von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr
  - Erleichterungen für die Anordnung von Fahrradstraßen
  - Anordnung von Schutzstreifen soll vermehrt geprüft werden



Beschluss des Bundesrates vom 25.06.2021 macht deutlich:

- „Vision Zero“ = Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen
- klare Positionierung zum Stellenwert der Verkehrssicherheit
- weitere Reformbedarf zum Schutz vulnerabler Personengruppen

## Grünpfeil ausschließlich für Radfahrer

- VwV erläutert, wann ein Grünpfeil nicht in Betracht kommt

## Ausweitungen des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen

- VwV sieht Grenzmarkierungen oder sogar  
Parkverbotsstrecken zur Unterstreichung des Verbots vor

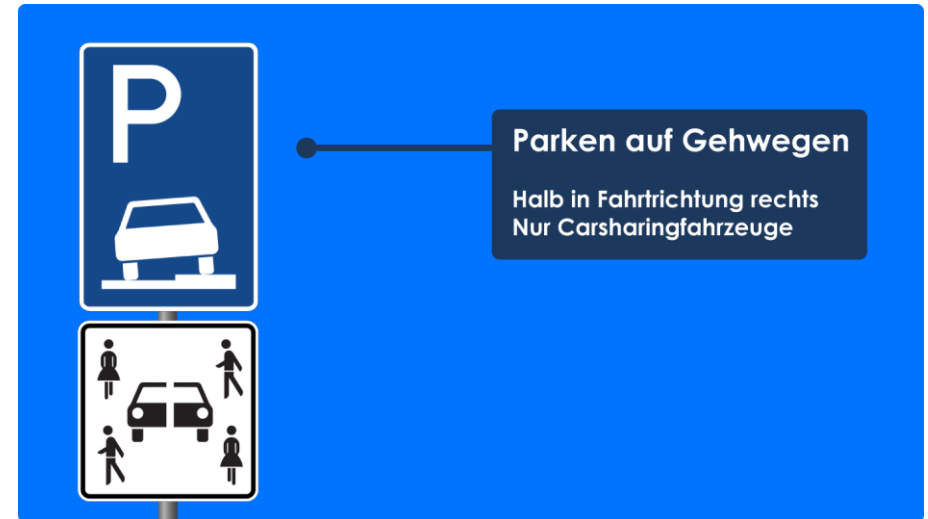
# Ausblick auf die Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

## Bsp: Gehwegparken

- § 12 StVO: Parken auf Gehwegen ist nur erlaubt, wenn dies explizit z.B. durch Parkflächenmarkierungen oder Verkehrszeichen 315 angeordnet ist

### Neu

- Bevorrechtigung von Carsharing-Fahrzeugen
  - verkehrliche Auswirkungen sollen berücksichtigt werden um dem tatsächlichen Bedarf Rechnung zu tragen und ein möglichst gleichmäßiges Netz an Stellplätzen zur Verfügung stellen zu können
- Bevorrechtigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge
  - bei Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen können elektrisch betriebene Fahrzeuge freigestellt werden



Bildquelle: <https://www.stvo2go.de/zeichen-315-zusatzzeichen/>

## Überholverbot von einspurigen / mehrspurigen Fahrzeugen

- Anordnung nur dann, wenn „örtliche Gegebenheiten dies fordern“
- insbesondere bei Engstellen, Gefälle- und Steigungsstrecken



Bildquelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-sachinformationen.html>

## Tempo 30 Strecken

- dürfen zur Verstetigung des Fließverkehrs „verbunden“ werden
- Anordnung soll auch für einzelne Strecken unabhängig von besonderen Gefahrensituationen möglich sein



Bildquelle: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**